

1983

Ausgegeben zu Bonn am 5. Mai 1983

Nr. 19

Tag	Inhalt	Seite
2. 5. 83	Zweite Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung ..... 7825-1-4	505
2. 5. 83	Zehnte Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz . 612-4-1, Anlage A zu 612-4-1, Anlage B zu 612-4-1	516
2. 5. 83	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Seestraßenordnung ..... 9511-20	521
20. 4. 83	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu Artikel 15 Abs. 1 und Abs. 2 erster Halbsatz des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch) ..... 1104-5, 400-1	525
28. 4. 83	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 1 Abs. 1 Nr. 4 und § 9 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 des Erbchaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes) ..... 1104-5, 611-8-2-2	525
27. 4. 83	Bekanntmachung zu § 35 des Warenzeichengesetzes ..... neu: 423-1-7-78	526
<hr/>		
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Verkündungen im Bundesanzeiger .....	526
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	527

### Zweite Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung

Vom 2. Mai 1983

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 6 Abs. 1 und 2 und § 8 Abs. 2 Nr. 2 des Futtermittelgesetzes vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1745) wird vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, auf Grund des § 4 Abs. 1 Nr. 3, 4, 5, 7 und 8 und Abs. 2 sowie § 5 Abs. 4 Nr. 2 und Abs. 5 des Futtermittelgesetzes vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit und auf Grund des § 14 Abs. 3 Nr. 1 des Futtermittelgesetzes vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

#### Artikel 1

Die Futtermittelverordnung vom 8. April 1981 (BGBl. I S. 352), geändert durch Verordnung vom 14. Oktober 1982 (BGBl. I S. 1415), wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Worte „Calcium, Phosphor, Natrium und Rohasche“ durch die Worte „Calcium, Phosphor und Natrium“ ersetzt;

bb) Nummer 3 Buchstabe g wird wie folgt gefaßt:

„g) Hunde und Katzen sowie andere als in den Buchstaben a bis f genannten Tiere außer Heimtieren: Rohprotein, Rohfett, Rohfaser und Rohasche;“

b) in Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Mischfuttermitteln, die aus zwei oder drei Einzelfuttermitteln bestehen, genügt die Angabe der Gehalte an Rohprotein, Rohfett, Rohfaser, Rohasche, Stärke und Gesamtzucker, bei Verwendung mineralischer Einzelfuttermittel zusätzlich der Gehalte an Calcium, Phosphor und Natrium.“

2. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 9 wird wie folgt gefaßt:

„9. die Einzelfuttermittel nach Maßgabe der Absätze 3 und 4,“;

b) in Absatz 2 Nr. 2 wird in Spalte 2 nach dem Wort „Rohfaser,“ das Wort „Rohasche,“ eingefügt;

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Werden bei Mischfuttermitteln für Nutztiere und sonstige Tiere außer Heimtieren Angaben über die Zusammensetzung gemacht, so sind alle enthaltenen Einzelfuttermittel mit ihren Anteilen anzugeben.“;

d) folgender Absatz wird angefügt:

„(4) Werden bei Mischfuttermitteln für Heimtiere Angaben über die Zusammensetzung gemacht, so genügt es, wenn die enthaltenen Einzelfuttermittel in der absteigenden Reihenfolge ihrer Gewichtsanteile angegeben werden. Bei Einzelfuttermitteln, die unter eine der in Anlage 2 a aufgeführten Gruppen fallen, können anstelle der Einzelfuttermittel die Gruppen angegeben werden; in diesem Falle ist die Angabe einzelner Einzelfuttermittel nur zulässig, wenn sie nicht unter eine der Gruppen nach Anlage 2 a fallen.“

3. In § 18 Abs. 1 werden in Spalte 1 der Tabelle die erste und zweite Gruppe wie folgt gefaßt:

---

1

---

„Antioxidantien,  
färbende Stoffe außer Carotinoiden,  
Gerinnungshilfsstoffe,  
Konservierungsstoffe

---

Kupfer, wenn der Gehalt 50 mg  
je kg überschreitet“.

4. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen;

b) in Absatz 3 werden nach dem Wort „gelten“ die Worte „ – außer für Futtermittel mit einem Gehalt an Aflatoxin B<sub>1</sub> von mehr als 0,2 Milligramm je Kilogramm –“ eingefügt.

5. § 24 Satz 2 wird gestrichen.

6. In § 26 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „nach § 23 Abs. 2 Satz 2“ gestrichen.

7. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Futtermittel für Heimtiere dürfen noch nach § 13 Abs. 3 der in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Futtermittelverordnung bis zum 31. Dezember 1984 in den Verkehr gebracht werden.“;

b) folgende Absätze werden angefügt:

„(3) Futtermittel, die dieser Verordnung in der bis zum 5. Mai 1983 geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum 30. Juni 1983 in den Verkehr gebracht werden. Dies gilt für Futtermittel mit einem Gehalt an Aflatoxin B<sub>1</sub> von mehr als 0,2 Milligramm je Kilogramm nur insoweit, als diese am 5. Mai 1983 bereits erstmals in deren Geltungsbereich in den Verkehr gebracht worden sind.

(4) Abweichend von Absatz 3 Satz 1 dürfen Futtermittel, die dieser Verordnung in der bis zum 5. Mai 1983 geltenden Fassung entsprechen, nur noch bis zum 30. Mai 1983 in den Verkehr gebracht werden, soweit sie

1. als Futtermittel für Hunde den Zusatzstoff 1,2-Propandiol als Emulgator, Stabilisator, Verdickungs- oder Geliermittel,
2. die Zusatzstoffe Calciumsilikat asbestfrei, Kieselgur oder Kieselsäuren wasserfrei als Fließhilfsstoffe,

3. als Milchaustauschfuttermittel oder Milch die Zusatzstoffe Zitronensäure wasserfrei oder Zitronensäure-Monohydrat als Gerinnungshilfsstoffe,
4. den Zusatzstoff Weißer Ton als Preßhilfsstoff oder
5. als Mineralfuttermittel für Rinder den Zusatzstoff Weißer Ton enthalten.“

8. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Teil 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Position „Baumwollsaatextraktionsschrot aus teilgeschälter Saat, aufgefettet“ wird folgende Position eingefügt:

Bezeichnung	Beschreibung	Anforderungen in v. H.	Gehalte bei Normtyp in v. H.	anzugebende Inhaltsstoffe	Inhaltsstoffe, die zusätzlich angegeben werden dürfen	Verpackungspflicht
1	2	3	4	5	6	7
„Baumwollsaatextraktionsschrot aus teilgeschälter Saat, mit Formaldehyd behandelt, für Rinder, Schafe und Ziegen	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion aus den entlinterten und teilweise geschälten Samen der Baumwollpflanze anfällt, und dessen Rohprotein mit Hilfe von Formaldehyd in seiner Abbaufähigkeit im Vormagen reduziert wurde  Rohfett max. 4 v. H. Rohfaser max. 23 v. H. Formaldehyd 0,11 bis 0,15 v. H.	Wasser max. 13	Rohprotein min. 34 Rohfaser max. 18	Rohprotein Rohfett Rohfaser	Rohasche Wasser	

bb) in der Position „Fleischfuttermehl“ wird Spalte 2 wie folgt gefaßt:

„Erzeugnis, das durch Trocknen und Mahlen knochenarmer Fleischteile geschlachteter warmblütiger Landtiere gewonnen wird und

1. praktisch frei von Haaren, Borsten, Federn, Horn, Hufen, Haut, Blut sowie von Magen- und Darminhalt ist und
2. technisch frei von Rückständen organischer Lösungsmittel ist  
Rohprotein min. 75 v. H.“;

cc) in der Position „Fleischknochenmehl“ wird Spalte 2 wie folgt gefaßt:

„Erzeugnis, das durch Trocknen und Mahlen knochenreicher Fleischteile warmblütiger Landtiere gewonnen wird und

1. praktisch frei von Haaren, Borsten, Federn, Horn, Hufen, Haut, Blut sowie von Magen- und Darminhalt ist und
2. technisch frei von Rückständen organischer Lösungsmittel ist  
Phosphor max. 9 v. H.“;

dd) in der Position „Futterknochenschrot“ wird Spalte 2 wie folgt gefaßt:

„Erzeugnis, das durch Trocknen und Zerkleinern weitgehend entfetteter Knochen warmblütiger Landtiere gewonnen wird und

1. praktisch frei von Haaren, Borsten, Federn, Horn, Hufen, Haut, Blut sowie von Magen- und Darminhalt,
  2. technisch frei von Rückständen organischer Lösungsmittel und
  3. frei von Splintern und scharfkantigen Knochenteilen
- ist“;

ee) nach der Position „Gelatine“ wird folgende Position eingefügt:

Bezeichnung	Beschreibung	Anforderungen in v. H.	Gehalte bei Normtyp in v. H.	anzugebende Inhaltsstoffe	Inhaltsstoffe, die zusätzlich angegeben werden dürfen	Verpackungspflicht
1	2	3	4	5	6	7
„Gelatine-Soja-Proteinhydrolysat	Erzeugnis, das durch enzymatischen Aufschluß aus Gelatine und Sojaprotein gewonnen wird und aus praktisch reinem Protein und Peptiden besteht  Rohprotein min. 93 v. H.	Wasser max. 5	Rohprotein min. 90 Lysin min. 4,5	Rohprotein Lysin	Rohasche Rohfett Wasser	“;

ff) in der Position „Griebenkuchen“ wird Spalte 2 wie folgt gefaßt:

„Nebenerzeugnis, das bei der Talg- oder Fettgewinnung aus tierischen Produkten anfällt und technisch frei von Rückständen organischer Lösungsmittel ist“;

gg) in der Position „Grünfuttersilage“ werden in Spalte 2 nach dem Wort „Benzoessäure,“ die Worte „Enzyme zur Spaltung der polymeren Kohlenhydrate und Zellwandbestandteile,“ sowie nach dem Wort „Natriumnitrit“ das Wort „, Milchsäurebakterien“ eingefügt;

hh) nach der Position „Rapsextraktionsschrot, aufgefettet“ wird folgende Position eingefügt:

Bezeichnung	Beschreibung	Anforderungen in v. H.	Gehalte bei Normtyp in v. H.	anzugebende Inhaltsstoffe	Inhaltsstoffe, die zusätzlich angegeben werden dürfen	Verpackungspflicht
1	2	3	4	5	6	7
„Raps-extraktions-schrot, mit Formaldehyd behandelt, für Rinder, Schafe und Ziegen	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion aus den Samen von Raps, indischem Sarson sowie Rübsen anfällt, und dessen Rohprotein mit Hilfe von Formaldehyd in seiner Abbaufähigkeit im Vormagen reduziert wurde  Rohfett max. 4 v. H. Formaldehyd 0,11 bis 0,15 v. H.	botanische Reinheit min. 94 Wasser max. 13	Rohprotein min. 34	Rohprotein Rohfett Rohfaser	Rohasche Wasser	“;

ii) in der Position „Sojaextraktionsschrot für Wiederkäuer, dampferhitzt und mit Formaldehyd behandelt“ wird Spalte 1 wie folgt gefaßt:

„Sojaextraktionsschrot, dampferhitzt und mit Formaldehyd behandelt, für Rinder, Schafe und Ziegen“;

kk) nach der Position „Sonnenblumenextraktionsschrot aus teilgeschälter Saat, aufgefettet“ wird folgende Position eingefügt:

Bezeichnung	Beschreibung	Anforderungen in v. H.	Gehalte bei Normtyp in v. H.	anzugebende Inhaltsstoffe	Inhaltsstoffe, die zusätzlich angegeben werden dürfen	Verpackungs- pflicht
1	2	3	4	5	6	7
„Sonnenblumenextraktionsschrot aus teilgeschälter Saat, mit Formaldehyd behandelt, für Rinder, Schafe und Ziegen	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion aus den teilweise geschälten Früchten der Sonnenblume anfällt, und dessen Rohprotein mit Hilfe von Formaldehyd in seiner Abbaufähigkeit im Vormagen reduziert wurde Rohfett max. 4 v. H. Rohfaser max. 27,5 v. H. Formaldehyd 0,11 bis 0,15 v. H.	Wasser max. 13	Rohprotein min. 30 Rohfaser max. 22	Rohprotein Rohfett Rohfaser	Rohasche Wasser	

ll) in der Position „Steinnußmehl für Wiederkäuer“ wird Spalte 1 wie folgt gefaßt:

„Steinnußmehl für Rinder, Schafe und Ziegen“;

mm) nach der Position „Steinnußmehl für Rinder, Schafe und Ziegen“ werden folgende Positionen eingefügt:

Bezeichnung	Beschreibung	Anforderungen in v. H.	Gehalte bei Normtyp in v. H.	anzugebende Inhaltsstoffe	Inhaltsstoffe, die zusätzlich angegeben werden dürfen	Verpackungs- pflicht
1	2	3	4	5	6	7
„Stroh, mit Ammoniak aufgeschlossen, für Rinder, Schafe und Ziegen	Erzeugnis, das zur besseren Ausnützung der organischen Substanz durch Behandlung mit flüssigem Ammoniakgas oder Ammoniakstarkwasser aus Stroh von Gerste, Hafer, Roggen oder Weizen gewonnen wird Stickstoff min. 1,1 v. H.			Stickstoff Rohfaser Rohasche	Wasser	
Stroh, mit Natronlauge aufgeschlossen, für Rinder, Schafe und Ziegen	Erzeugnis, das zur besseren Ausnützung der organischen Substanz durch Behandlung mit Natronlauge aus Stroh von Gerste, Hafer, Roggen oder Weizen gewonnen wird Natrium 1,5 bis 3,1 v. H.	Wasser max. 16		Rohprotein Rohfaser Rohasche	Wasser	

nn) in der Position „Tierfett, raffiniert“ wird Spalte 2 wie folgt gefaßt:

„Erzeugnis, das aus Fett warmblütiger Landtiere besteht, raffiniert und technisch frei von Rückständen organischer Lösungsmittel ist

petrolätherunlösliche Verunreinigungen max. 0,2 v. H.  
in der Originalsubstanz

Unverseifbares max. 3 v. H.  
in der Originalsubstanz“;

oo) in der Position „Tierfett“ wird Spalte 2 wie folgt gefaßt:

„Erzeugnis, das aus Fett warmblütiger Landtiere besteht und technisch frei von Rückständen organischer Lösungsmittel ist“

petrolätherunlösliche Verunreinigungen max. 2 v. H.  
in der Originalsubstanz

Säurezahl max. 50  
in der Originalsubstanz“;

pp) in der Position „Tiermehl“ wird Spalte 2 wie folgt gefaßt:

„Erzeugnis, das durch Trocknen und Mahlen von Körpern und Körperteilen warmblütiger Landtiere und gegebenenfalls durch nachträgliche Entfettung durch ein geeignetes Verfahren gewonnen wird und

1. praktisch frei von Haaren, Borsten, Federn, Hufen, Horn, Haut, Blut sowie von Magen- und Darminhalt ist und

2. technisch frei von Rückständen organischer Lösungsmittel ist

Rohprotein min. 55 v. H.

Rohfett max. 11 v. H.“;

qq) in der Position „Tiermehl, fettreich“ wird Spalte 2 wie folgt gefaßt:

„Erzeugnis, das durch Trocknen und Mahlen von Körpern und Körperteilen warmblütiger Landtiere und gegebenenfalls durch nachträgliche Entfettung durch ein geeignetes Verfahren gewonnen wird und

1. praktisch frei von Haaren, Borsten, Federn, Hufen, Horn, Haut, Blut sowie von Magen- und Darminhalt ist und

2. technisch frei von Rückständen organischer Lösungsmittel ist

Rohprotein min. 50 v. H.

Rohfett über 11 v. H.“;

b) Teil 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

Bezeichnung	Beschreibung	Anforderungen in v. H.	Gehalte bei Normtyp in v. H.	anzugebende Inhaltsstoffe	Inhaltsstoffe, die zusätzlich angegeben werden dürfen	Verpackungs- pflicht
1	2	3	4	5	6	7

„2. Aminosäuren

DL-Methionin	Erzeugnis, das aus technisch reiner DL-2-Amino-4-methyl- mercaptobuttersäure besteht $\text{CH}_3\text{-S-CH}_2\text{-CH}_2\text{-CH-COOH}$ $\quad \quad \quad  $ $\quad \quad \quad \text{NH}_2$	Wasser max. 0,5 Reinheit min. 98	DL- Methionin min. 98	DL- Methionin		*
DL-Methionin- Hydroxy- analoges- Calciumsalz	Erzeugnis, das aus technisch reinem Calciumsalz der DL-2- Hydroxy-4-methylmercapto- buttersäure besteht $(\text{CH}_3\text{-S-CH}_2\text{-CH}_2\text{-CH-COO})_2 \cdot \text{Ca}$ $\quad \quad \quad  $ $\quad \quad \quad \text{OH}$ Calcium min. 11 v. H.	Wasser max. 1 Reinheit min. 98	DL-2- Hydroxy- 4-methyl- mercapto- buttersäure, bezogen auf die monomere Säure min. 86	DL-2- Hydroxy- 4-methyl- mercapto- buttersäure, bezogen auf die monomere Säure		*
L-Lysin	Erzeugnis, das aus technisch reiner L-2,6-Diaminocapron- säure besteht $\text{CH}_2\text{-CH}_2\text{-CH}_2\text{-CH}_2\text{-CH-COOH}$ $\quad   \quad \quad \quad  $ $\quad \text{NH}_2 \quad \quad \quad \text{NH}_2$	Wasser max. 2 Reinheit min. 98	L-Lysin min. 98	L-Lysin		*

Bezeichnung	Beschreibung	Anforderungen in v. H.	Gehalte bei Normtyp in v. H.	anzu- gebende Inhalts- stoffe	Inhalts- stoffe, die zusätzlich angegeben werden dürfen	Ver- packungs- pflicht
1	2	3	4	5	6	7
L-Lysin- Monohydro- chlorid	Erzeugnis, das aus technisch reinem L-2,6-Diaminocapron- säurehydrochlorid besteht $\text{CH}_2\text{-CH}_2\text{-CH}_2\text{-CH}_2\text{-CH-COOH} \cdot \text{HCl}$ $\begin{array}{c}   \qquad \qquad   \\ \text{NH}_2 \qquad \qquad \text{NH}_2 \end{array}$	Wasser max. 1,5 Reinheit min. 98	L-Lysin min. 78	L-Lysin		*
N-Hydroxy- methyl- DL-Methionin- Calcium- Dihydrat für Rinder, Schafe und Ziegen	Erzeugnis, das aus technisch reinem N-Hydroxymethyl- DL-Methionin-Calcium- Dihydrat besteht $(\text{CH}_3\text{-S-CH}_2\text{-CH}_2\text{-CH-COO})_2 \cdot \text{Ca} \cdot 2\text{H}_2\text{O}$ $\begin{array}{c}   \\ \text{HO-CH}_2\text{-NH} \end{array}$  Calcium min. 9 v. H. Formaldehyd max. 14 v. H.	Reinheit min. 98	DL- Methionin min. 67	DL- Methionin		*
L-Threonin	Erzeugnis, das aus technisch reiner L-2-Amino-3-Hydroxy- Buttersäure besteht $\text{CH}_3\text{-CH-CH-COOH}$ $\begin{array}{c}   \qquad   \\ \text{OH} \text{ NH}_2 \end{array}$	Wasser max. 1 Reinheit min. 98	L-Threonin min. 98	L-Threonin		*
DL-Tryptophan	Erzeugnis, das aus technisch reiner DL-2-Amino-3-(3-Indolyl)- Propionsäure besteht $(\text{C}_6\text{H}_5\text{-NH})\text{-CH}_2\text{-CH-COOH}$ $\begin{array}{c}   \\ \text{NH}_2 \end{array}$	Wasser max. 1 Reinheit min. 98	DL- Tryptophan min. 98	DL- Tryptophan		*
L-Tryptophan	Erzeugnis, das aus technisch reiner L-2-Amino-3-(3-Indolyl)- Propionsäure besteht $(\text{C}_6\text{H}_5\text{-NH})\text{-CH}_2\text{-CH-COOH}$ $\begin{array}{c}   \\ \text{NH}_2 \end{array}$	Wasser max. 1 Reinheit min. 98	L-Trypto- phan min. 98	L-Trypto- phan		*

c) Teil 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Position „Knochenfuttermehl“ wird folgende Position eingefügt:

Bezeichnung	Beschreibung	Anforde- rungen in v. H.	Gehalte bei Normtyp in v. H.	anzu- gebende Inhalts- stoffe	Inhalts- stoffe, die zusätzlich angegeben werden dürfen	Ver- packungs- pflicht
1	2	3	4	5	6	7
„Magnesium- aspartat- hydrochlorid	Erzeugnis, das aus technisch reinem Magnesiumaspartat- hydrochlorid besteht		Magnesium min. 9,5	Magnesium		*

bb) in der Position „Monoammoniumphosphat für Rinder, Schafe und Ziegen“ werden in Spalte 1 die Worte „für Rinder, Schafe und Ziegen“ gestrichen sowie in Spalte 4 die Zahl „24“ durch die Zahl „25“ ersetzt und die Angabe „Stickstoff max. 11“ gestrichen;

d) Teil 2 wird wie folgt geändert:

aa) In der Position „Grünmehl“ werden in Spalte 2 nach dem Wort „Trocknen“ die Worte „ , gegebenenfalls nach Vortrocknen,“ eingefügt und die Zahl „15“ durch die Zahl „15,5“ ersetzt;

bb) in der Position „Klee grünmehl“ werden in Spalte 2 nach den Worten „Trocknen“ und „getrocknet“ jeweils die Worte „ , gegebenenfalls nach Vortrocknen,“ eingefügt sowie die Zahl „18“ durch die Zahl „17“ ersetzt;

cc) in der Position „Luzerngrünmehl“ werden in Spalte 2 nach den Worten „Trocknen“ und „getrocknet“ jeweils die Worte „ , gegebenenfalls nach Vortrocknen,“ eingefügt sowie die Zahl „18“ durch die Zahl „17“ ersetzt.

9. In Anlage 2 Nr. 1.14, 1.15, 2.16, 2.17, 3.4, 4.1, 5.4 und 7.12 wird in Spalte 4 jeweils das Wort „Rohasche“ gestrichen.

10. Nach Anlage 2 wird als Anlage 2 a die dieser Verordnung beigefügte Anlage eingefügt.

11. Anlage 3 Teil 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4.1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Position „Amprolium-Ethopabat“ wird folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5
„Arprinocid	Masthühner	60 60	5 Tage	*
	Junghennen 16 Wochen	60 60		“;

bb) die Position „Meticlorpindol-Methylbenzoquat (Mischung aus 100 Teilen Meticlorpindol und 8,35 Teilen Methylbenzoquat)“ wird wie folgt gefaßt:

2	3	4	5
„Masthühner	110 110	5 Tage	*
Junghennen 16 Wochen	110 110		“;

cc) nach der Position „Robenidin“ wird folgende Position angefügt:

1	2	3	4	5
„Salinomycin-Natrium	Masthühner	50 70	5 Tage	““;

b) in Nummer 5 wird in der Position „1,2-Propandiol“ folgende Zeile gestrichen:

2	3
„Hunde	53000“;

c) die Nummern 7 und 8 werden wie folgt gefaßt:

1	2
„7. Fließhilfsstoffe, Preßhilfsstoffe	
Calciumsilicat, synthetisch	alle
Calciumstearate	alle
Kaliumstearate	alle
Kaolinit-Tone, asbestfrei	alle
Kieselgur als gereinigte Diatomeenerde	alle
Kieselsäure, gefällt und getrocknet	alle
Ligninsulfonate	alle
Natriumaluminiumsilicat, synthetisch	alle
Natriumstearate	alle
Siliziumdioxid, kolloidal	alle
Steatit, chlorithaltig	alle
8. Gerinnungshilfsstoffe	
Zitronensäure	alle“;

d) Nummer 9 wird wie folgt geändert:

aa) In der Position „Natriumnitrit“ wird Spalte 2 wie folgt gefaßt:

2	
„Hunde und Katzen	“;

bb) nach der Position „p-Hydroxybenzoesäurepropylester-Natriumsalz“ wird folgende Position eingefügt:

1	2	3
„1,2-Propandiol	Hunde	53000 “;

e) Nummer 11 wird gestrichen;

f) in Nummer 12 werden bei der Position „Selen“ in Spalte 2 die Worte „Schweine, Geflügel“ durch das Wort „alle“ ersetzt.

12. In Anlage 3 Teil 2 Nr. 3 werden in Spalte 1 die Worte „Weißer Ton“ durch das Wort „Kaolinit-Tone, asbestfrei“ ersetzt.

13. Vor Anlage 3 Teil 3 wird folgender Tabellenkopf eingefügt:

Zusatzstoff	Einzelfuttermittel	Höchstgehalt mg je kg
1	2	3

14. Anlage 3 Teil 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird in Spalte 1 nach dem Wort „Fließhilfsstoffe“ das Wort „ , PreBhilfsstoffe“ angefügt;

b) in Nummer 5 wird in Spalte 2 das Wort „Milch“ durch das Wort „alle“ ersetzt;

c) Nummer 8 wird gestrichen.

15. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

a) In der Position „Aflatoxin B<sub>1</sub>“ wird die Zeile  
 „Ergänzungsfuttermittel für laktierende Rinder,  
 laktierende Schafe und laktierende Ziegen 0,02“  
 durch die Zeile  
 „Ergänzungsfuttermittel für Schweine und Geflügel 0,03“  
 ersetzt;

b) in der Position „Arsen“ werden folgende Zeilen angefügt:  
 „Mineralfuttermittel 8  
 andere Ergänzungsfuttermittel 4 “;

c) in der Position „Blei“ werden folgende Zeilen angefügt:  
 „Mineralfuttermittel 30  
 andere Ergänzungsfuttermittel 10“;

d) in der Position „Fluor“ wird die Zeile  
 „Mineralfuttermittel für Rinder, Schafe und Ziegen 125 1)“  
 durch folgende Zeile ersetzt:  
 „Ergänzungsfuttermittel 125 1)“;

e) die Position „Lindan“ wird durch folgende Position ersetzt:

„1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexan		
alpha- und	tierische oder pflanzliche Fette	0,5
beta-Isomere	andere Einzelfuttermittel	0,025
insgesamt	Alleinfuttermittel für laktierende Rinder, laktierende Schafe und laktierende Ziegen	0,01
	andere Alleinfuttermittel	0,02

gamma-	tierische oder pflanzliche Fette	2,5
Isomer	andere Einzelfuttermittel	0,1
(Lindan)	Milchaustauschfuttermittel für Kälber	0,5
	andere Alleinfuttermittel für Kälber	0,2
	Alleinfuttermittel für Mastrinder	0,2
	andere Alleinfuttermittel für Rinder	0,1
	Alleinfuttermittel für Schweine	0,2
	Alleinfuttermittel für Schafe, Ziegen, Pferde, Kaninchen und Fische	0,2
	Alleinfuttermittel für Küken	0,2
	andere Alleinfuttermittel für Geflügel	0,3
	andere Alleinfuttermittel für Nutztiere, Alleinfuttermittel für Versuchstiere	0,1“;

f) in der Position „Nitrite, berechnet als Natriumnitrit“ wird folgende Zeile angefügt:

„Ergänzungsfuttermittel für Nutztiere,  
Versuchstiere, Vögel und Zierfische 25“;

g) in der Position „Quecksilber“ wird folgende Zeile angefügt:

„Mineralfuttermittel 0,2“.

16. In Anlage 7 wird vor der die Erdnüsse betreffenden Position folgende Position eingefügt:

„Baumwollsaaten, Gossypium ssp., aus Baumwollsaaten hergestellte Einzelfuttermittel“.

#### Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 24 des Futtermittelgesetzes auch im Land Berlin.

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb tritt jedoch erst am 31. Mai 1983 in Kraft.

Bonn, den 2. Mai 1983

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
In Vertretung  
Rohr

„Anlage 2 a  
(zu § 14 Abs. 4)

### Anlage

Gruppen von Einzelfuttermitteln, deren Angabe die Angabe von Einzelfuttermitteln bei der Kennzeichnung von Mischfuttermitteln für Heimtiere ersetzt

Gruppe	Beschreibung
1. Fleisch und tierische Nebenerzeugnisse	Alle Fleischteile geschlachteter warmblütiger Landtiere, frisch oder durch ein geeignetes Verfahren haltbar gemacht, sowie alle Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse aus der Verarbeitung von Tierkörpern oder Teilen von Tierkörpern warmblütiger Landtiere
2. Milch und Molkereierzeugnisse	Alle Milcherzeugnisse, frisch oder durch ein geeignetes Verfahren haltbar gemacht, sowie die Nebenerzeugnisse aus der Verarbeitung
3. Eier und Eierzeugnisse	Alle Eierzeugnisse, frisch oder durch ein geeignetes Verfahren haltbar gemacht, sowie die Nebenerzeugnisse aus der Verarbeitung
4. Öle und Fette	Alle tierischen und pflanzlichen Öle und Fette
5. Hefen	Alle Hefen, deren Zellen abgetötet und getrocknet worden sind
6. Fisch und Fischnebenerzeugnisse	Fische oder Fischteile, frisch oder durch ein geeignetes Verfahren haltbar gemacht, sowie die Nebenerzeugnisse aus der Verarbeitung
7. Getreide	Alle Arten von Getreide, ganz gleich in welcher Aufmachung, sowie die Erzeugnisse aus der Verarbeitung des Mehlkörpers
8. Gemüse	Alle Arten von Gemüse und Hülsenfrüchten, frisch oder durch ein geeignetes Verfahren haltbar gemacht
9. Pflanzliche Nebenerzeugnisse	Nebenerzeugnisse aus der Aufbereitung pflanzlicher Erzeugnisse, insbesondere Getreide, Gemüse, Hülsenfrüchte, Ölfrüchte
10. Pflanzliche Eiweißextrakte	Alle Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, deren Proteine durch ein geeignetes Verfahren auf mindestens 50 % Rohprotein, bezogen auf die Trockenmasse, angereichert sind und umstrukturiert (texturiert) sein können
11. Mineralstoffe	Alle anorganischen Stoffe, die für die Tierernährung geeignet sind
12. Zucker	Alle Zuckerarten
13. Früchte	Alle Arten von Früchten, frisch oder durch ein geeignetes Verfahren haltbar gemacht
14. Nüsse	Alle Kerne von Schalenfrüchten
15. Saaten	Alle Saaten, unzerkleinert oder grob gemahlen
16. Algen	Alle Arten von Algen, frisch oder durch ein geeignetes Verfahren haltbar gemacht
17. Weich- und Krebstiere	Alle Arten von Weich- oder Krebstieren, Muscheln, frisch oder durch ein geeignetes Verfahren haltbar gemacht, sowie die Nebenerzeugnisse aus ihrer Verarbeitung
18. Insekten	Alle Arten von Insekten in allen Entwicklungsstadien
19. Bäckereierzeugnisse	Alle Erzeugnisse aus der Backwarenherstellung, insbesondere Brot, Kuchen, Kekse sowie Teigwaren“.

## Zehnte Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz

Vom 2. Mai 1983

Auf Grund des durch Artikel 23 Nr. 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) zuletzt geänderten § 9 Abs. 4 Nr. 1, 3 und 4, des durch Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a des Gesetzes vom 18. Februar 1983 (BGBl. I S. 101) geänderten § 14 Nr. 1, des durch Artikel 3 Abs. 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 12. September 1980 (BGBl. I S. 1695) zuletzt geänderten § 14 Nr. 3 und des durch Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe c des Gesetzes vom 18. Februar 1983 (BGBl. I S. 101) angefügten § 14 Nr. 4 des Zuckersteuergesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-4, veröffentlichten bereinigten Fassung sowie des § 212 Abs. 1 der Abgabenordnung wird verordnet:

### Artikel 1

(1) Die Durchführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-4-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Februar 1983 (BGBl. I S. 101), werden wie folgt geändert:

1. Die Überschrift vor den §§ 1 und 2 wird gestrichen.
2. Die Überschrift vor § 3 und § 3 werden wie folgt gefaßt:

„Zu § 14 Nr. 4 des Gesetzes

#### § 3

Besteuerung eingeführter zuckerhaltiger Waren

(1) Unter Verwendung von Zucker (§ 1 des Gesetzes) hergestellte Lebensmittel und Zusatzstoffe im Sinne des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, die in das Erhebungsgebiet eingeführt werden, unterliegen mit ihrem Gehalt an verwendetem Zucker der Zuckersteuer, wenn dieser – berechnet als fester Zucker – mindestens 20 Hundertteile des Eigengewichts der Ware beträgt und in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist. Das gilt auch für Waren zur Herstellung von Waren der Nr. 24.02 des Zollltarifs, die unter Verwendung von Zucker hergestellt sind. Zuckerwaren aus Tarifstelle 17.04 D des Zollltarifs, die nur aus Zucker im Sinne des § 1 des Gesetzes und Wasser bestehen, werden als zuckerhaltige Waren behandelt.

(2) Abweichend von Absatz 1 unterliegen der Zuckersteuer

1. feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao, aus Nr. 19.08 des Zollltarifs,
2. Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Alkohol, aus Nr. 20.06 des Zollltarifs,
3. Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, aus Nr. 20.07 des Zollltarifs,

4. Likör und andere alkoholische Getränke aus Tarifstelle 22.09 C des Zollltarifs,

5. nicht unter die Nummern 2 bis 4 fallende einfache Mischungen von Zucker im Sinne des § 1 des Gesetzes mit anderen Stoffen, ohne Rücksicht auf ihre Einordnung im Zollltarif,

ab einem Gehalt an verwendetem Zucker von 10 Hundertteilen oder mehr ihres Eigengewichts,

6. Zuckerkulör und karamalisierte Zucker

mit der Zuckermenge, die in diese Waren eingegangen ist, jedoch höchstens mit deren Eigengewicht.

Einfache Mischungen sind Erzeugnisse, die über das bloße Mischen hinaus nicht weiter be- oder verarbeitet worden sind. Hierzu zählen auch Mischungen, die gelösten Zucker enthalten. Unerheblich ist, ob die Mischung leicht entmischt werden kann. Verkaufsfertiges Zurichten (Abpacken, Portionieren) und bloßes Haltbarmachen gelten nicht als weiteres Be- oder Verarbeiten. Mischungen von Zucker im Sinne des § 1 des Gesetzes mit anderen Stoffen werden als einfache Mischung behandelt, sofern der Zollbeteiligte oder der Abfertigungsbeteiligte nicht nachweist, daß die Waren weiter be- oder verarbeitet worden sind. Waren der Nr. 22.02 des Zollltarifs gelten nicht als einfache Mischungen.

(3) Ist zweifelhaft, ob eingeführte zuckerhaltige Waren Lebensmittel oder Zusatzstoffe im Sinne des Lebensmittel- oder Bedarfsgegenständegesetzes sind, so werden sie als solche behandelt, sofern der Zollbeteiligte oder der Abfertigungsbeteiligte nicht nachweist, daß es sich um andere Erzeugnisse, zum Beispiel um Futtermittel im Sinne des Futtermittelgesetzes oder um Arzneimittel im Sinne des Arzneimittelgesetzes handelt. Darf jedoch nach den Vorschriften in der Anlage A zu § 14 zur Herstellung dieser Waren im Erhebungsgebiet nur vergällter Zucker steuerfrei verwendet werden, so werden sie bei der Einfuhr in das Erhebungsgebiet nur dann nicht als Lebensmittel oder Zusatzstoffe behandelt, wenn sie die nach diesen Vorschriften vorgeschriebenen Vergällungsmittel in der erforderlichen Menge enthalten oder wenn diese den Waren entsprechend § 8 Abs. 2 der Anlage A zu § 14 nachträglich zugesetzt werden; dies gilt nicht, wenn die Waren nach ihrem Geruch, Geschmack oder Aussehen offensichtlich auch ohne entsprechende Vergällung zum menschlichen Verzehr nicht geeignet sind.

(4) Bei den nachstehend bezeichneten zuckerhaltigen Waren werden, soweit nicht die Voraussetzungen des Absatzes 5 Satz 1 oder 3 vorliegen, folgende Hundertteile ihres Eigengewichts als Zuckergehalt der Besteuerung zugrunde gelegt:

1. bei Waren aus Nr. 17.01 des Zollltarifs, soweit sie kein Zucker im Sinne des § 1 des Gesetzes sind,

95 v. H.

2. bei Waren aus Nr. 17.02 des Zolltarifs, soweit sie kein Zucker im Sinne des § 1 des Gesetzes sind, mit Ausnahme von Zuckerkulör und karamelisiertem Zucker:
- a) neben festem Zucker im Sinne des § 1 des Gesetzes nur Aroma-, Geschmack- oder Farbstoffe allein oder miteinander enthaltend 90 v. H.
  - b) Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt, 80 v. H.
  - c) andere 70 v. H.
3. bei Zuckerwaren ohne Kakaogehalt der Tarifstellen 17.04 B bis D des Zolltarifs:
- a) außer Stärkezucker nur noch anderen Zucker im Sinne des § 1 des Gesetzes und Wasser enthaltend 90 v. H.
  - b) neben Zucker im Sinne des § 1 des Gesetzes nur Aroma-, Geschmack- oder Farbstoffe allein oder miteinander oder daneben noch Wasser enthaltend 90 v. H.
  - c) andere oder weitere als die unter Buchstabe b aufgeführten Zusätze oder auch andere Bestandteile (z. B. Holzstiele) enthaltend 70 v. H.
4. bei Schokolade und anderen kakaohaltigen Lebensmittelzubereitungen aus Tarifstellen 18.06 A, C und D des Zolltarifs:
- a) Kakaopulver, nur durch Zusatz von Saccharose gezuckert, 90 v. H.
  - b) kakaohaltige Zuckerwaren 70 v. H.
  - c) Schokolade und Schokoladewaren, gefüllt (z. B. Krem-, Krokant-, Marzipan-, Nugat- und Trüffelschokolade, Pralinen), 60 v. H.
  - d) Speiseeispulver 55 v. H.
  - e) andere Waren 40 v. H.
5. bei feinen Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao, aus Nr. 19.08 des Zolltarifs:
- a) Baisers 90 v. H.
  - b) Makronen 75 v. H.
  - c) Honigkuchen, Lebkuchen 40 v. H.
  - d) andere 30 v. H.
6. bei Früchten, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteilen, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert), der Nr. 20.04 des Zolltarifs 65 v. H.
7. bei Konfitüren, Marmeladen, Fruchtgelees, Fruchtpasten und Fruchtmusen, durch Kochen hergestellt, aus Nr. 20.05 des Zolltarifs 60 v. H.
8. bei Früchten in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Alkohol, aus Nr. 20.06 des Zolltarifs
- die Gewichtshundertteile, die nach der Zusätzlichen Vorschrift 2 zu Kapitel 20 des Zolltarifs als Gehalt an verschiedenen Zuckern gelten, vermindert um die Werte, die in der Zusätzlichen Vorschrift 3 zu diesem Kapitel für die einzelnen Früchte angegeben sind,
9. bei Fruchtsäften (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäften, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, aus Nr. 20.07 des Zolltarifs
- die Gewichtshundertteile, die nach der Zusätzlichen Vorschrift 2 zu Kapitel 20 des Zolltarifs als Gehalt an verschiedenen Zuckern gelten, vermindert um die Werte, die in der Zusätzlichen Vorschrift 5 zu diesem Kapitel für die einzelnen Säfte angegeben sind,
10. bei Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, aus Tarifstellen 21.07 D, F und G des Zolltarifs:
- a) Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt 65 v. H.
  - b) Speiseeispulver 55 v. H.
  - c) Waren aus Tarifstelle 21.07 G des Zolltarifs, außer Saccharose oder Invertzucker keinen anderen Zucker im Sinne des § 1 des Gesetzes enthaltend,
    - aa) mit einem Gehalt an Saccharose und/oder Invertzucker von 20 oder mehr, jedoch weniger als 30 Gewichtshundertteilen 25 v. H.
    - bb) mit einem Gehalt an Saccharose und/oder Invertzucker von 30 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen 40 v. H.
    - cc) mit einem Gehalt an Saccharose und/oder Invertzucker von 50 oder mehr, jedoch weniger als 85 Gewichtshundertteilen 70 v. H.
    - dd) mit einem Gehalt an Saccharose und/oder Invertzucker von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr 90 v. H.
11. bei Likör und anderen alkoholischen Getränken aus Tarifstelle 22.09 C des Zolltarifs 30 v. H.
- Dabei werden diese Gewichtshundertteile als fester Rübenzucker zum Steuersatz von 6 Deutsche Mark für 100 Kilogramm versteuert.

- (5) Die Zuckersteuer wird auf Antrag abweichend von Absatz 4 nach dem Gehalt des tatsächlich verwendeten Zuckers bemessen, sofern der Zollbeteiligte oder der Abfertigungsbeteiligte Art und Menge anmeldet und auf Verlangen nachweist. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit der Anmeldung, so werden die Waren amtlich untersucht. Hat eine amtliche Untersuchung stattgefunden, so sind für die Besteuerung die Zuckerart und die Zuckermenge maßgebend, die bei der Untersuchung als verwendet festgestellt worden sind.
- (6) Werden andere als die in Absatz 4 bezeichneten zuckerhaltigen Waren in das Erhebungsgebiet eingeführt, so hat der Zollbeteiligte oder der Abfertigungsbeteiligte den Gehalt des verwendeten Zuckers nach Art und Menge anzumelden und auf Verlangen nachzuweisen. Bei Zuckerkulör und karamelisiertem Zucker tritt an die Stelle des Zuckergehaltes die Menge des in diese Waren eingegangenen Zuckers, jedoch höchstens das Eigengewicht dieser Waren. Diese Angaben werden der Besteuerung zugrunde gelegt. Ist ihm die Anmeldung nicht möglich oder bestehen Zweifel an ihrer Richtigkeit, so ist Absatz 5 Satz 2 und 3 anzuwenden. Dies gilt für Zuckerkulör und karamelisierten Zucker unter Berücksichtigung von Satz 2 sinngemäß.
3. Die Überschrift vor § 6 und § 6 werden wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird nach der Zahl „5“ die Angabe „, 9 Abs. 4“ eingefügt.
  - In § 6 werden
    - in Absatz 1 der Punkt am Ende durch einen Beistrich ersetzt und die Worte „nicht jedoch die Herstellung einer anderen Zuckerart.“ angefügt,
    - in Absatz 2 folgender Satz angefügt:  
„Die Fertigwaren dürfen unter Steueraufsicht unsteuerert ausgeführt werden; § 9 Abs. 1 bis 5 und 7 und 8 gilt sinngemäß.“
4. Die Überschrift vor § 8 und § 8 werden wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird die Angabe „2,“ gestrichen.
  - In Absatz 1 Satz 1 werden der Punkt am Ende durch einen Beistrich ersetzt und die Worte „und zwar Zucker nach dem Steuertarif.“ angefügt.
  - In Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„Scheidet die Steuerbefreiung nach Satz 2 aus, findet für die Besteuerung § 3 Abs. 4 keine Anwendung; § 3 Abs. 6 gilt sinngemäß.“
5. In § 9 Abs. 2 wird der Klammerzusatz „(§ 3 des Gesetzes)“ durch die Worte „ – entsprechend den in § 3 des Gesetzes bezeichneten Steuersätzen –“ ersetzt.
6. In § 12 Abs. 1 und 5 werden jeweils die Worte „zur weiteren Be- oder Verarbeitung, zur Lagerung oder zum Um- oder Abpacken“ gestrichen.
7. In § 12 a werden
- die Angabe „§ 4 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 4 a Abs. 2 Nr. 3“ ersetzt,
  - folgender Satz angefügt:  
„Das gleiche gilt für die Aufnahme von Zucker in Räume nach § 4 a Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes.“
8. § 14 wird wie folgt geändert:
- In Buchstabe c werden nach dem Wort „Zolltarifs“ die Worte „oder von Waren zur Herstellung von Waren der Nr. 24.02 des Zolltarifs“ angefügt.
  - Es wird folgender Satz angefügt:  
„§ 6 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.“
9. In § 16 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Betrieb“ durch das Wort „Herstellungsbetrieb“ ersetzt.
10. In der Überschrift vor den §§ 17 bis 25 wird die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.
11. In § 22 Abs. 2 werden die Worte „Bedingungen und“ gestrichen.
- (2) Die Zuckersteuerbefreiungsordnung – Anlage A zu § 14 der Durchführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz – in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer Anlage A zu 612-4-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung vom 3. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2205), wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift vor § 1 werden
    - nach dem Wort „Lebensmitteln“ die Worte „und Zusatzstoffen“,
    - nach dem Wort „Zolltarifs“ die Worte „oder von Waren zur Herstellung von Waren der Nr. 24.02 des Zolltarifs“  
eingefügt.
  - In § 1 werden
    - nach dem Wort „Lebensmitteln“ die Worte „und Zusatzstoffen im Sinne des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandegesetzes“,
    - nach dem Wort „Zolltarifs“ die Worte „oder von Waren zur Herstellung von Waren der Nr. 24.02 des Zolltarifs“  
eingefügt.
  - In § 2 Abs. 5 Satz 3 werden die Worte „Bedingungen und“ und die Worte „nicht unter amtlicher Aufsicht, sondern“ gestrichen.
  - § 5 wird wie folgt geändert:
    - In Absatz 2 Satz 3 und Absatz 6 werden jeweils die Worte „Bedingungen und“ gestrichen.
    - In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:  
„Ist die Gemischtlagerung zugelassen, so kann das Hauptzollamt darüber hinaus auch zulassen, daß unsteuerter Zucker vermischt mit anderem

gleichartigen Zucker von einem Herstellungsbetrieb bezogen werden darf, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden und sowohl der Hersteller als auch der Erlaubnis-scheininhaber für den Fall des Untergangs von Zucker während der Beförderung durch Erklärung ausdrücklich darauf verzichten, bis zur Höhe der unversteuerten Zuckermenge geltend zu machen, es habe sich bei der untergegangenen Menge um unversteuerten Zucker gehandelt.“

5. In § 11 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

- „Werden Fertigwaren sowohl für die Ausfuhr als auch für den Verbrauch im Erhebungsgebiet hergestellt und ist eine getrennte Herstellung jeweils aus unversteuertem Zucker oder aus anderem gleichartigen Zucker nicht möglich oder wirtschaftlich unververtretbar, so kann das Hauptzollamt bei Waren mit feststehendem Zuckergehalt die gemeinsame Herstellung mit der Folge zulassen, daß der unversteuerte Zucker erst mit der Bestimmung der Waren zur Ausfuhr als verwendet gilt. Voraussetzung dafür ist, daß ein Mischbestand besteht oder vorher gebildet wird. Als zur Ausfuhr bestimmt gelten Waren insbesondere dann, wenn sie dafür eine besondere Aufmachung erhalten haben oder wenn bei gleicher Aufmachung
- sie im gemeinschaftlichen Versandverfahren mit Versandanmeldung zur Ausfuhr angemeldet worden sind,
  - für sie im Eisenbahn- oder Postverkehr die Übernahme der Sendung zur Ausfuhr durch die Bahn oder Post bestätigt worden ist,
  - für sie ein Antrag auf zollamtliche Überwachung der Ausfuhr gestellt worden ist.“

(3) Die Zuckersteuervergütungsordnung – Anlage B zu § 15 der Durchführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz – in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer Anlage B zu 612-4-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 3. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2205), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut vor Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:  
„Wer die nachstehend aufgeführten Waren unter Verwendung versteuerten Zuckers oder zuckerhaltiger Waren, deren Gehalt an zugesetztem Zucker im Sinne des § 1 des Gesetzes versteuert worden ist, im Erhebungsgebiet auf eigene oder fremde Rechnung hergestellt hat (Hersteller), erhält auf Antrag nach Maßgabe der folgenden Vorschriften eine Zuckersteuervergütung, wenn er nachweist, daß die Waren aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt worden sind.“
- b) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:  
„1. Waren aus Nr. 17.01 und 17.02 des Zolltarifs, soweit sie kein Zucker im Sinne des § 1 des Gesetzes sind;“
- c) In Nummer 3 werden die Worte „der Tarifstellen“ durch die Worte „aus Tarifstellen“ ersetzt.

- d) In Nummer 4 wird das Wort „Mehl“ durch die Worte „Mehl, Grieß oder Stärke“ ersetzt.
- e) In Nummer 5 werden die Worte „der Nr. 19.08“ durch die Worte „aus Nr. 19.08“ ersetzt.
- f) In Nummer 6 Buchstabe c werden die Worte „... mit Zusatz von Zucker“ gestrichen.
- g) Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:  
„7. Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, und zwar
  - a) Speiseeispulver aus Tarifstelle 21.07 D des Zolltarifs,
  - b) Zuckersirup, aromatisiert oder gefärbt, aus Tarifstelle 21.07 F des Zolltarifs,
  - c) Waren aus Tarifstelle 21.07 G des Zolltarifs;“
- h) In Nummer 9 werden die Worte „Arzneiwaren, gezuckert“ durch die Worte „Gezuckerte Arzneiwaren“ und die Worte „Brustpulver, gezuckert“ durch die Worte „gezuckerte Brustpulver“ ersetzt.
- i) Es wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Wird der Vertrieb solcher Waren von einem herstellenden Betrieb oder mehreren herstellenden Betrieben in vollem Umfang auf einen anderen Betrieb übertragen, so gilt abweichend von Satz 1 ausschließlich dessen Inhaber als Hersteller.“

2. Die §§ 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:

„§ 2

Nichtvergütungsfähige Waren

Die Steuer wird nicht vergütet für Waren,

- 1. die weniger als 10 v. H. ihres Eigengewichts an versteuertem Zucker, berechnet als fester Zucker, enthalten,
- 2. deren Eigengewicht bei der Anmeldung zur Ausfuhr im einzelnen Fall geringer als 100 Kilogramm ist.

§ 3

Höhe der Vergütung

Die Steuer wird für den zur Herstellung der vergütungsfähigen Waren verwendeten versteuerten Zucker entsprechend seiner Art und Menge sowie den dafür nach § 3 Abs. 1 und 4 bis 7 des Gesetzes maßgebenden Steuersätzen vergütet. Bei der Herstellung solcher Waren anfallender verschmutzter Zucker und Zucker in nicht verwertbaren Abfällen gelten nur dann als verwendet, wenn der verschmutzte Zucker und die Abfälle unter zollamtlicher Überwachung, mit Zustimmung des Hauptzollamts, auch in Anwesenheit einer Steuerhilfsperson, vernichtet worden sind.“

- 3. In § 4 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „und ihr Zuckergehalt“ durch die Worte „und die zur Herstellung verwendete Menge an versteuertem Zucker für 100 Kilogramm Eigengewicht der Waren entsprechend den nach § 3 Abs. 1 und 4 bis 7 des Gesetzes maßgebenden Steuersätzen“ ersetzt.

## 4. § 5 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:  
„3. Eigengewicht der Ware;“.
- b) In Nummer 4 werden der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und die Worte „getrennt nach Zuckerarten und den Steuersätzen des § 3 Abs. 1 und 4 bis 7 des Gesetzes.“ angefügt.

## 5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Worte angefügt: „das gleiche gilt für Betriebe, deren Inhaber nach § 1 Satz 2 als Hersteller gelten.“
- b) Satz 2 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Satz 3, der Satz 2 wird, wird wie folgt gefaßt:  
„Ergeben sich Art und Menge der verarbeiteten Roh-, Hilfs- oder sonstigen Einsatzstoffe sowie Art, Menge und Zusammensetzung der daraus hergestellten Erzeugnisse nicht in übersichtlicher Weise aus dem betrieblichen Rechnungswesen, so hat der Hersteller nach näherer Weisung des Hauptzollamts darüber besondere Anschreibungen zu führen.“

## 6. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ am Schluß durch einen Beistrich ersetzt.

## b) Es wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:

„4. einer Pflicht nach § 7 Satz 2 zur Führung besonderer Anschreibungen oder“.

## c) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

**Artikel 2**

Für bis zum 30. September 1983 aus dem Erhebungsgebiet ausgeführte vergütungsfähige Waren wird Vergütung für Isoglukose nur dann nach den Steuersätzen von 4,20 oder 3,60 Deutsche Mark für 100 kg Eigengewicht (§ 3 Abs. 7 Nr. 1 und 2 des Gesetzes) gezahlt, wenn der Vergütungsberechtigte eine entsprechende Menge solchen Zuckers bezogen hat, der zu diesen Steuersätzen versteuert worden ist. Andernfalls wird die Steuer zu dem für diesen Zucker vor dem 1. Mai 1983 geltenden Steuersatz für Stärkezucker von 2,40 Deutsche Mark für 100 kg Eigengewicht (§ 3 Abs. 5 des Zuckersteuergesetzes in der bis zum 30. April 1983 geltenden Fassung) vergütet.

**Artikel 3**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 4 Satz 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Zuckersteuergesetzes vom 18. Februar 1983 (BGBl. I S. 101) auch im Land Berlin.

**Artikel 4**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 2. Mai 1983

Der Bundesminister der Finanzen  
In Vertretung  
Obert

---

## Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Seestraßenordnung

Vom 2. Mai 1983

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1314) wird verordnet:

### Artikel 1

Die Verordnung zur Seestraßenordnung vom 13. Juni 1977 (BGBl. I S. 813) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden nach den Worten „die dem Übereinkommen von 1972 (BGBl. 1976 II S. 1023) beigefügt“ die Worte „und die durch Beschluß der 12. Versammlung der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) in London am 19. November 1981 geändert worden“ eingefügt.
2. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 25 werden nach dem Wort „Signalen“ die Worte „oder Schifffahrtszeichen“ eingefügt.
  - b) In Nummer 26 wird das Wort „vorgeschriebenen“ durch das Wort „beschriebenen“ ersetzt.

### Artikel 2

Die Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (Anlage zu der Verordnung zur Seestraßenordnung) werden wie folgt geändert:

1. Regel 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Diese Regeln berühren nicht die von der Regierung eines Staates erlassenen Sondervorschriften über zusätzliche Positions- oder Signallichter, Signalkörper oder Schallsignale für Kriegsschiffe und Fahrzeuge im Geleit oder über zusätzliche Positions- oder Signallichter oder Signalkörper für fischende Fahrzeuge in einer Fangflotte. Diese zusätzlichen Positions- oder Signallichter, Signalkörper oder Schallsignale müssen nach Möglichkeit so beschaffen sein, daß sie nicht mit einem anderen, nach diesen Regeln zulässigen Licht, Signalkörper oder Schallsignal verwechselt werden können.“

2. Regel 3 Buchstabe g wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:  
„Der Ausdruck ‚manövrierbehinderte Fahrzeuge‘ umfaßt, ohne darauf beschränkt zu sein.“
- b) In Ziffer v wird das Wort „Minensuchen“ durch das Wort „Minenräumen“ ersetzt.

3. Regel 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe d wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Fahrzeuge von weniger als 20 Meter Länge und Segelfahrzeuge dürfen jedoch Küstenverkehrszonen unter allen Umständen benutzen.“

- b) In Buchstabe e erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:

„e) Außer beim Queren oder beim Einlaufen in einen Einbahnweg oder beim Verlassen eines Einbahnweges darf ein Fahrzeug in der Regel nicht in eine Trennzone einlaufen oder eine Trennlinie überfahren.“

- c) Nach Buchstabe j werden folgende Buchstaben k und l angefügt:

„k) Ein manövrierbehindertes Fahrzeug, das in einem Verkehrstrennungsgebiet Arbeiten zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Schifffahrt durchführt, ist von der Befolgung dieser Regel befreit, soweit dies zur Ausführung der Arbeiten erforderlich ist.

l) Ein manövrierbehindertes Fahrzeug, das in einem Verkehrstrennungsgebiet Unterwasserkabel auslegt, versorgt oder aufnimmt, ist von der Befolgung dieser Regel befreit, soweit dies zur Ausführung der Arbeiten erforderlich ist.“

4. In Regel 13 Buchstabe a werden die Worte „dieses Abschnittes“ durch die Worte „des Teiles B Abschnitte I und II“ ersetzt.

5. In Regel 22 wird folgender Buchstabe d angefügt:

„d) Auf schwer erkennbaren, teilweise getauchten Fahrzeugen oder Gegenständen, die geschleppt werden,  
– weißes Rundumlicht, 3 Seemeilen.“

6. Regel 23 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

- „c) i) Ein Maschinenfahrzeug von weniger als 12 Meter Länge darf an Stelle der unter Buchstabe a vorgeschriebenen Lichter ein weißes Rundumlicht und Seitenlichter führen;
- ii) ein Maschinenfahrzeug von weniger als 7 Meter Länge, dessen Höchstgeschwindigkeit 7 Knoten nicht übersteigt, darf an Stelle der unter Buchstabe a vorgeschriebenen Lichter ein weißes Rundumlicht und muß, wenn möglich, außerdem Seitenlichter führen;
- iii) das Topplight oder das weiße Rundumlicht auf einem Maschinenfahrzeug von weniger als 12 Meter Länge darf außerhalb der Längsachse des Fahrzeugs geführt werden, wenn die Anbringung über der Längsachse nicht möglich ist, vorausgesetzt, daß die Seitenlichter in einer Zweifarbenlaterne

über der Längsachse des Fahrzeugs geführt oder so nahe wie möglich in derselben Längsachse wie das Topplicht oder das weiße Rundumlicht angebracht werden.“

7. Regel 24 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a Ziffer i Satz 1 erhält folgende Fassung:

„i) an Stelle des in Regel 23 Buchstabe a Ziffer i oder ii vorgeschriebenen Lichtes zwei Topplichter senkrecht übereinander.“

b) Buchstabe c Ziffer i erhält folgende Fassung:

„i) an Stelle des in Regel 23 Buchstabe a Ziffer i oder ii vorgeschriebenen Lichtes zwei Topplichter senkrecht übereinander;“.

c) In Buchstabe d werden die Worte „die Buchstaben a und c dieser Regel gelten“ durch die Worte „Buchstabe a oder c dieser Regel gilt“ ersetzt.

d) In Buchstabe e erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:

„Ein geschlepptes Fahrzeug oder ein geschleppter Gegenstand mit Ausnahme der unter Buchstabe g genannten muß führen“.

e) Nach Buchstabe f wird folgender Buchstabe g eingefügt:

„g) Ein schwer erkennbares, teilweise getauchtes geschlepptes Fahrzeug oder ein schwer erkennbarer, teilweise getauchter geschleppter Gegenstand oder eine Kombination solcher Fahrzeuge oder Gegenstände muß führen

i) bei einer Breite von weniger als 25 Meter je ein weißes Rundumlicht an oder nahe dem vorderen und hinteren Ende, wobei Transportschläuche das vordere Licht nicht zu führen brauchen;

ii) bei einer Breite von 25 und mehr Meter zwei zusätzliche weiße Rundumlichter an oder nahe den Außenseiten;

iii) bei einer Länge von mehr als 100 Meter zusätzliche weiße Rundumlichter zwischen den unter den Ziffern i und ii vorgeschriebenen Lichtern, so daß der Abstand zwischen den Lichtern nicht mehr als 100 Meter beträgt;

iv) einen rhombusförmigen Signalkörper an oder nahe dem äußersten Ende des letzten geschleppten Fahrzeugs oder Gegenstands und, wenn der Schleppzug länger als 200 Meter ist, zusätzlich einen rhombusförmigen Signalkörper dort, wo er am besten gesehen werden kann, und so weit vorn wie möglich.“

f) Der bisherige Buchstabe g wird Buchstabe h und erhält folgende Fassung:

„h) Kann ein geschlepptes Fahrzeug oder ein geschleppter Gegenstand die unter Buchstabe e oder g vorgeschriebenen Lichter

oder Signalkörper aus einem vertretbaren Grund nicht führen, so müssen alle möglichen Maßnahmen getroffen werden, um das geschleppte Fahrzeug oder den geschleppten Gegenstand zu beleuchten oder die Anwesenheit eines solchen Fahrzeugs oder Gegenstands zumindest erkennbar zu machen.“

g) Nach Buchstabe h wird folgender Buchstabe i angefügt:

„i) Kann ein üblicherweise nicht bei Schleppvorgängen eingesetztes Fahrzeug aus einem vertretbaren Grund die unter Buchstabe a oder c vorgeschriebenen Lichter nicht zeigen, so braucht es diese Lichter nicht zu führen, wenn es ein anderes Fahrzeug schleppt, das sich in Not befindet oder aus anderen Gründen Hilfe benötigt. Es müssen alle nach Regel 36 zulässigen möglichen Maßnahmen getroffen werden, um die Art der Verbindung zwischen dem schleppenden Fahrzeug und dem geschleppten Fahrzeug erkennbar zu machen, insbesondere durch Anleuchten der Schleppleine.“

8. In Regel 25 Buchstabe b wird die Zahl „12“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

9. Regel 27 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe b wird im ersten Halbsatz das Wort „Minensuchen“ durch das Wort „Minenräumen“ ersetzt.

b) In Buchstabe b Ziffer iii entfällt der Beistrich, und das Wort „Topplichter“ wird durch die Worte „ein Topplicht oder mehrere Topplichter sowie“ ersetzt.

c) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Ein schleppendes Maschinenfahrzeug muß während eines Schleppvorgangs, bei dem das schleppende Fahrzeug und sein Anhang erheblich behindert sind, vom Kurs abzuweichen, zusätzlich zu den in Regel 24 Buchstabe a vorgeschriebenen Lichtern oder Signalkörpern die unter Buchstabe b Ziffern i und ii dieser Regel vorgeschriebenen Lichter oder Signalkörper führen.“

d) Buchstabe d wird wie folgt geändert:

aa) Im ersten Halbsatz werden die Worte „Buchstabe b“ durch die Worte „Buchstabe b Ziffern i, ii und iii“ ersetzt.

bb) Ziffer iii wird gestrichen.

cc) Die bisherige Ziffer iv wird Ziffer iii und erhält folgende Fassung:

„iii) vor Anker an Stelle der Lichter oder des Signalkörpers nach Regel 30 die unter diesem Buchstaben vorgeschriebenen Lichter oder Signalkörper.“

e) Die Buchstaben e, f und g erhalten folgende Fassung:

„e) Macht die Größe eines Fahrzeugs bei Taucharbeiten es unmöglich, alle unter Buch-

- stabe d vorgeschriebenen Lichter und Signalkörper zu führen, so sind zu führen
- i) drei Rundumlichter senkrecht übereinander dort, wo sie am besten gesehen werden können. Das obere und das untere Licht müssen rot, das mittlere muß weiß sein;
- ii) die Flagge „A“ des Internationalen Signalbuchs als Tafel von mindestens 1 Meter Höhe. Ihre Rundumsichtbarkeit muß sichergestellt sein.
- f) Ein Fahrzeug beim Minenräumen muß zusätzlich zu den in Regel 23 vorgeschriebenen Lichtern für Maschinenfahrzeuge oder zu den Lichtern oder dem Signalkörper nach Regel 30 für ein Fahrzeug vor Anker drei grüne Rundumlichter oder drei Bälle führen. Eines dieser Lichter oder einer dieser Signalkörper muß nahe dem Vormasttopp und eines oder einer an jedem Ende der vorderen Rah geführt werden. Diese Lichter oder Signalkörper zeigen an, daß es für andere Fahrzeuge gefährlich ist, sich dem Minenräumfahrzeug auf weniger als 1000 Meter zu nähern.
- g) Fahrzeuge von weniger als 12 Meter Länge, mit Ausnahme solcher Fahrzeuge, die Taucherarbeiten durchführen, brauchen die in dieser Regel vorgeschriebenen Lichter und Signalkörper nicht zu führen.“
10. Regel 29 Buchstabe a Ziffer iii erhält folgende Fassung:
- „iii) vor Anker zusätzlich zu den unter Ziffer i vorgeschriebenen Lichtern das Licht oder die Lichter oder den Signalkörper, die in Regel 30 für Fahrzeuge vor Anker vorgeschrieben sind.“
11. Regel 30 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe e werden die Worte „oder auf Grund“ gestrichen und die Worte „unter Buchstabe a, b oder d vorgeschriebenen Lichter oder Signalkörper“ durch die Worte „unter den Buchstaben a und b vorgeschriebenen Lichter oder den dort vorgeschriebenen Signalkörper“ ersetzt.
- b) Nach Buchstabe e wird folgender Buchstabe f angefügt:
- „f) Ein Fahrzeug von weniger als 12 Meter Länge auf Grund braucht nicht die unter Buchstabe d Ziffern i und ii vorgeschriebenen Lichter oder Signalkörper zu führen.“
12. Regel 35 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d eingefügt:
- „d) Ein fischendes Fahrzeug vor Anker und ein manövrierbehindertes Fahrzeug, das bei der Ausführung seiner Arbeiten vor Anker liegt, müssen an Stelle der unter Buchstabe g vorgeschriebenen Signale das unter Buchstabe c vorgeschriebene Signal geben.“
- b) Die bisherigen Buchstaben d bis i werden Buchstaben e bis j.
- c) In den bisherigen Buchstaben g und i wird jeweils der Buchstabe „f“ durch den Buchstaben „g“ ersetzt.
13. In Regel 36 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
- „Jedes Licht, das die Aufmerksamkeit eines anderen Fahrzeugs erregen soll, muß so beschaffen sein, daß es nicht mit einem Schifffahrtszeichen verwechselt werden kann. Für die Zwecke dieser Regel ist die Verwendung von hoher Lichtstärke bei unterbrochenen Lichtern oder Drehlichtern, zum Beispiel Lichter mit umlaufender Blendschärte, zu vermeiden.“
14. In Regel 37 wird das Wort „vorgeschriebenen“ durch das Wort „beschriebenen“ ersetzt.
15. In Regel 38 wird nach dem Buchstaben g folgender Buchstabe h angefügt:
- „h) Dauernde Befreiung von der Versetzung der Rundumlichter nach den Vorschriften des Abschnitts 9 Buchstabe b der Anlage I.“
16. Anlage I wird wie folgt geändert:
- a) In Abschnitt 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
- „Diese Höhe ist von einem Punkt aus zu messen, der senkrecht unter dem Anbringungsort des Lichtes liegt.“
- b) Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe e erhält folgende Fassung:
- „e) Eines der zwei oder drei für ein Maschinenfahrzeug beim Schleppen oder Schieben eines anderen Fahrzeugs vorgeschriebenen Topplichter muß an derselben Stelle wie das vordere oder das hintere Topplicht angebracht sein; jedoch muß, wenn sie am hinteren Mast geführt werden, das niedrigste hintere Topplicht mindestens 4,5 Meter höher als das vordere Topplicht angebracht sein.“
- bb) Buchstabe f erhält folgende Fassung:
- „f) i) Das Topplicht oder die Topplichter nach Regel 23 Buchstabe a müssen höher angebracht sein als alle anderen Lichter und Sichthindernisse und klar von ihnen sein, sofern nicht unter Ziffer ii etwas anderes bestimmt ist.
- ii) Wenn es undurchführbar ist, die in Regel 27 Buchstabe b Ziffer i oder Regel 28 vorgeschriebenen Rundumlichter niedriger als die Topplichter anzubringen, dürfen sie höher als das hintere Topplicht oder die hinteren Topplichter oder senkrecht zwischen dem vorderen Topplicht oder

den vorderen Topplichtern und dem hinteren Topplicht oder den hinteren Topplichtern angebracht werden; jedoch muß in letzterem Fall die Vorschrift des Abschnitts 3 Buchstabe c befolgt werden."

- cc) In Buchstabe i Ziffer ii wird das Wort „Schandeckel“ durch das Wort „Schiffskörper“ ersetzt.
- dd) In Buchstabe k Satz 1 werden die Worte „das vordere“ durch die Worte „das in Regel 30 Buchstabe a Ziffer i vorgeschriebene vordere“ ersetzt.
- c) Abschnitt 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe b Satz 1 werden die Worte „Auf einem Fahrzeug“ durch die Worte „Auf einem Maschinenfahrzeug“ ersetzt.
- bb) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c angefügt:
- „c) Wenn die in Regel 27 Buchstabe b Ziffer i oder Regel 28 vorgeschriebenen Lichter senkrecht zwischen dem vorderen Topplicht oder den vorderen Topplichtern und dem hinteren Topplicht oder den hinteren Topplichtern angebracht werden, müssen diese Rundumlichter einen waagerechten Abstand von mindestens 2 Meter quer zur Längsachse des Fahrzeugs haben.“
- d) In Abschnitt 5 Satz 1 werden nach den Worten „Die Seitenlichter“ die Worte „von Schiffen von 20 und mehr Meter Länge“ eingefügt und folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „Auf Schiffen von weniger als 20 Meter Länge müssen die Seitenlichter an der Binnenbordseite mit mattschwarz gestrichenen Abschirmungen versehen sein, wenn dies zur Erfüllung der Vorschriften des Abschnitts 9 erforderlich ist.“
- e) In Abschnitt 8 wird in der Anmerkung nach Buchstabe b folgender neuer Satz 2 angefügt:
- „Dies darf nicht durch eine variable Steuerung der Lichtstärke bewirkt werden.“
- f) Abschnitt 9 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a Ziffer ii Satz 2 2. Halbsatz werden die Worte „außerhalb der vor-

geschriebenen Grenzen“ durch die Worte „außerhalb des vorgeschriebenen Ausstrahlungswinkels“ ersetzt.

- bb) In Buchstabe b werden nach dem Wort „Ankerlichter“ die Worte „nach Regel 30“ eingefügt.
- g) In Abschnitt 10 Buchstaben a und b wird jeweils im ersten Halbsatz nach dem Wort „Ausstrahlungswinkel“ das Wort „angebrachter“ eingefügt.
- h) Abschnitt 13 erhält folgende Fassung:
- „Die Konstruktion der Lichter und Signalkörper sowie die Anbringung der Lichter an Bord müssen den Anforderungen der zuständigen Behörde des Staates entsprechen, dessen Flagge das Fahrzeug zu führen berechtigt ist.“
17. Anlage III wird wie folgt geändert:
- a) In Abschnitt 1 Buchstabe d Satz 1 werden die Worte „4 dB unter dem Schalldruckpegel“ durch die Worte „4 dB unter dem vorgeschriebenen Schalldruckpegel“ und in Satz 2 die Worte „10 dB unter dem Schalldruckpegel“ durch die Worte „10 dB unter dem vorgeschriebenen Schalldruckpegel“ ersetzt.
- b) Abschnitt 2 Buchstabe b Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Der Durchmesser des Glockenmunds muß für Schiffe von 20 und mehr Meter Länge mindestens 300 Millimeter und für Schiffe von 12 und mehr, jedoch weniger als 20 Meter Länge mindestens 200 Millimeter betragen.“
- c) In Abschnitt 3 werden die Worte „in dessen Schiffsregister das Schiff eingetragen ist“ durch die Worte „dessen Flagge das Fahrzeug zu führen berechtigt ist“ ersetzt.

### Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt auch im Land Berlin.

### Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1983 in Kraft.

Bonn, den 2. Mai 1983

Der Bundesminister für Verkehr  
Dr. W. Dollinger

### **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Februar 1983 – 1 BvL 17/81 –, ergangen auf Vorlagebeschluß des Amtsgerichts Kaufbeuren, Zweigstelle Füssen, wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

Artikel 15 Absatz 1 und Absatz 2 erster Halbsatz des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. August 1896 (Reichsgesetzbl. S. 604, Bundesgesetzbl. III 400-1) ist mit Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 20. April 1983

Der Bundesminister der Justiz  
Engelhard

---

### **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 8. März 1983 – 2 BvL 27/81 –, ergangen auf Vorlagebeschluß des Finanzgerichts Düsseldorf, wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 1 Absatz 1 Nummer 4 und § 9 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes – ErbStG – vom 17. April 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 933), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und anderer Gesetze vom 18. August 1980 (Bundesgesetzbl. I S. 1537), sind mit dem Grundgesetz vereinbar, soweit sie Stiftungen im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 4 ErbStG betreffen.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 28. April 1983

Der Bundesminister der Justiz  
Engelhard

**Bekanntmachung  
zu § 35 des Warenzeichengesetzes**

**Vom 27. April 1983**

Auf Grund des § 35 Abs. 1 des Warenzeichengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1, 29) wird gemäß einer Erklärung des Außenministeriums von Barbados bekanntgemacht:

Deutsche Warenbezeichnungen werden in Barbados in demselben Umfang wie inländische zum gesetzlichen Schutz zugelassen.

Bonn, den 27. April 1983

Der Bundesminister der Justiz  
In Vertretung  
Kinkel

**Verkündungen im Bundesanzeiger**

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
19. 4. 83 Verordnung über die Grundsätze für die Verteilung des deutschen Anteils des Gemeinschaftszollkontingents 1983 für bestimmte Sorten Ferrochrom <small>neu: 613-4-13</small>	77 23. 4. 83	24. 4. 83
20. 4. 83 Verordnung über die Zahlung des Mindestankaufpreises und der Beihilfe bei der Destillation von Tafelwein gemäß Artikel 15 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 <small>neu: 7847-11-4-47</small>	79 27. 4. 83	10. 3. 83
8. 4. 83 Verordnung TSF Nr. 1/83 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen <small>9291</small>	82 30. 4. 83	1. 6. 83

**Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,**

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
<b>Andere Vorschriften</b>		
6. 4. 83 <b>Verordnung (EWG) Nr. 802/83 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für bestimmte Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, usw., der Warenkategorie Nr. 12 (Kennziffer 0120), mit Ursprung in Sri Lanka, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3378/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden</b>	7. 4. 83	L 89/25
6. 4. 83 <b>Verordnung (EWG) Nr. 803/83 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für anderes Schaf- und Lammleder der Tarifstelle 41.03 B II, mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3377/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden</b>	7. 4. 83	L 89/26
28. 3. 83 <b>Verordnung (EWG) Nr. 806/83 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für frische Tafeltrauben der Tarifstelle ex 08.04 A I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Zypern (1983)</b>	8. 4. 83	L 90/1
5. 4. 83 <b>Verordnung (EWG) Nr. 810/83 der Kommission zur Einreihung von Waren in bestimmte Tarifnummern und Tarifstellen des Gemeinsamen Zolltarifs</b>	8. 4. 83	L 90/11
8. 4. 83 <b>Entscheidung Nr. 824/83/EGKS der Kommission zur Änderung der Entscheidung Nr. 527/78/EGKS betreffend ein Preisangleichungsverbot für Stahlangebote aus bestimmten Drittländern</b>	9. 4. 83	L 91/7
8. 4. 83 <b>Verordnung (EWG) Nr. 828/83 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Cumarin, Methylcumarine und Athylcumarine der Tarifstelle 29.35 N, mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3377/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden</b>	9. 4. 83	L 91/15
8. 4. 83 <b>Verordnung (EWG) Nr. 829/83 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, für Säuglinge, der Warenkategorie Nr. 68 (Kennziffer 0680), mit Ursprung in Singapur, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3378/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden</b>	9. 4. 83	L 91/16
13. 4. 83 <b>Verordnung (EWG) Nr. 863/83 der Kommission zur Festsetzung der Sonderkurse zur Umrechnung der Referenzpreise frei Grenze für eingeführte Likörweine in Landeswährung</b>	14. 4. 83	L 95/29
12. 4. 83 <b>Verordnung (EWG) Nr. 873/83 der Kommission zur Aufhebung der Schutzmaßnahmen betreffend die Einfuhren von Geschirr sowie Haushalts- oder Toilettengegenständen aus Steinzeug nach Frankreich und in das Vereinigte Königreich und zur Einführung eines Systems automatischer Einfuhrgenehmigungen für diese Waren mit Ursprung in oder Herkunft aus Südkorea</b>	15. 4. 83	L 96/8
12. 4. 83 <b>Empfehlung Nr. 874/83/EGKS der Kommission zur Änderung der Empfehlungen Nr. 811/78/EGKS und Nr. 1006/78/EGKS über endgültige Antidumpingzölle auf bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Deutschen Demokratischen Republik</b>	15. 4. 83	L 96/12
15. 4. 83 <b>Verordnung (EWG) Nr. 887/83 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für andere Oberkleidung der Warenkategorie Nr. 26 (Kennziffer 0260), mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3378/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden</b>	16. 4. 83	L 97/11

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,  
b) Zolltarifvorschriften.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 50,40 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,50 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1982 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 3,80 DM (3,- DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,60 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
15. 4. 83	Verordnung (EWG) Nr. 888/83 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Kostüme und Hosenanzüge der Warenkategorie Nr. 29 (Kennziffer 0290), mit Ursprung in Malaysia, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3378/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	16. 4. 83	L 97/13
15. 4. 83	Verordnung (EWG) Nr. 889/83 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Schlafanzüge und Nachthemden der Warenkategorie Nr. 30 A (Kennziffer 0301), mit Ursprung in Pakistan, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3378/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	16. 4. 83	L 97/15
15. 4. 83	Verordnung (EWG) Nr. 890/83 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für andere Oberkleidung der Warenkategorie Nr. 83 (Kennziffer 0830), mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3378/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	16. 4. 83	L 97/17
15. 4. 83	Verordnung (EWG) Nr. 891/83 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für andere Oberkleidung der Warenkategorie Nr. 83 (Kennziffer 0830), mit Ursprung in Malaysia, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3378/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	16. 4. 83	L 97/19
15. 4. 83	Verordnung (EWG) Nr. 892/83 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Äthylacetat der Tarifstelle 29.14 A II c) ex 1, mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3377/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	16. 4. 83	L 97/21